



Geschäftsordnung

2020 – 2026

- Beschlussfassung 25.06.2020
- 1. Änderung mit Beschlussfassung vom 15.12.2020
- 2. Änderung mit Beschlussfassung vom 29.12.2021
- 3. Änderung mit Beschlussfassung vom 12.05.2022

INHALTSÜBERSICHT ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1	Zuständigkeit im allgemeinen	6
§ 2	Ausschließlicher Aufgabenbereich	7
§ 3	Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten	8

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 4	Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder	11
§ 5	Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	13
§ 6	Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder - Aufgaben	13

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7	Bildung, Auflösung	14
§ 8	Vorberatende und beschließende Ausschüsse	15

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 9	Ständige Ausschüsse	16
-----	---------------------	----

1. Hauptausschuss 16

A) Aufgabenbereich

B) Entscheidungsbefugnis

2. Bauausschuss 21

A) Aufgabenbereich

B) Entscheidungsbefugnis

	3. Stadtentwicklungsausschuss	22
	A) <u>Aufgabenbereich</u>	
	B) <u>Entscheidungsbefugnis</u>	
	4. Bildungs- und Sozialausschuss	24
	A) <u>Aufgabenbereich</u>	
	B) <u>Entscheidungsbefugnis</u>	
	5. Personalausschuss	25
	A) <u>Aufgabenbereich</u>	
	B) <u>Entscheidungsbefugnis</u>	
	§ 10 Ferienausschuss, Ferienzeit	25
	§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss	26
IV.	<u>Die / Der Erste Bürgermeister/in</u>	
	1. Aufgaben	
	§ 12 Vorsitz im Stadtrat	26
	§ 13 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	27
	§ 14 Einzelne Aufgaben	28
	§ 15 Vertretung der Stadt nach außen	36
	§ 16 Abhalten von Bürgerversammlungen	36
	§ 17 Sonstige Geschäfte	37
	2. Stellvertretung	
	§ 18 Weitere Bürgermeister/innen, weiterer Stellvertreter/innen, Aufgaben	37

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19	Verantwortung für den Geschäftsgang	38
§ 20	Sitzungen, Beschlussfähigkeit	39
§ 21	Öffentliche Sitzungen	39
§ 22	Nichtöffentliche Sitzungen	40

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23	Einberufung	41
§ 24	Tagesordnung	42
§ 25	Form und Frist für die Einladung	43
§ 26	Teilnahme an den Sitzungen	44
§ 27	Anträge	45

III. Sitzungsverlauf

§ 28	Eröffnung der Sitzung	46
§ 29	Verteilung und Genehmigung der Sitzungsniederschriften	46
§ 30	Eintritt in die Tagesordnung	46
§ 31	Beratung der Sitzungsgegenstände	47
§ 32	Abstimmung	49
§ 33	Wahlen	51
§ 34	Anfragen	51
§ 35	Beendigung der Sitzung	52

IV. Sitzungsniederschrift

§ 36	Form und Inhalt	53
§ 37	Einsichtnahme und Abschriftenerteilung	54

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 38	Anwendbare Bestimmungen	55
------	-------------------------	----

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 39	Art der Bekanntmachung	56
------	------------------------	----

C. Schlussbestimmungen

§ 40	Änderung der Geschäftsordnung	57
§ 41	Verteilung der Geschäftsordnung	57
§ 42	Inkrafttreten	58

Geschäftsordnung für den Stadtrat Olching

(GeschoStR)

2020 - 2026

Der Stadtrat der Stadt Olching gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVRS S.737), folgende Geschäftsordnung:

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit der / des Ersten Bürgermeisters/in (Art. 36 Satz 1, 37, 38 GO, §§ 12 mit 17 dieser Geschäftsordnung) fallen.

- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Feststellung, ob die weiteren Bürgermeister/innen berufsmäßig oder ehrenamtlich tätig sind,
5. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
6. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
7. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet, ausgenommen die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt ist,
9. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (siehe auch § 3 Ziffer 14 bzgl. Planungsbereich),
10. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamtenbesoldungs-, versorgungs- und

disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister/innen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,

11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts (Art. 89 und 92 GO),
15. die Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat, Beirat oder in ein entsprechendes Gremium von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist. Bei der Entsendung der Mitglieder beachtet die Stadt die Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes sinngemäß.

§ 3

Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Festsetzung von städtischen Steuern, örtliche Abgaben, Gebühren und Tarifen (Art. 22 GO),
2. Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Einleitung disziplinarrechtlicher Maßnahmen und

Entlassung der Beamten und Beamtinnen, ferner die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten, soweit diese Befugnisse nicht dem Personalausschuss (§ 9 Ziffer 5) oder der / dem Ersten Bürgermeister/in (§ 14 Abs. 2 Ziffer 21) übertragen sind, oder diese Entscheidungen Amtsleiterpositionen betreffen,

3. Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,
4. Grundsatzentscheidungen bei wesentlichen Organisationsmaßnahmen der Verwaltung, wie z.B. Bildung von Ämtern, grundsätzliche Veränderungen der EDV - Betriebstechnik u.ä.,
5. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
6. Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern / Vertreterinnen der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
7. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
8. Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind, und diese Befugnisse nicht einem beschließenden Ausschuss oder der / dem Ersten Bürgermeister/in übertragen sind,
9. Grundsatzentscheidungen bei gemeindlichen Bau- und sonstigen Maßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 200.000,00 €. Eingeschlossen dabei insbesondere die Bestimmung von Planern, Programminhalten und Kostengrößen,
10. Entscheidung über planmäßiger Ausgaben (§ 87 Nr. 33 KommHV-K), soweit sie im Einzelfall

im Verwaltungshaushalt den Betrag von 100.000,00 €

im Vermögenshaushalt den Betrag von 100.000,00 €

überschreiten; sie sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

11. Entscheidung außerplanmäßiger Ausgaben (§ 87 Nr. 4 KommHV-K), soweit sie im Einzelfall mehr als 50.000,00 € betragen,
12. Entscheidung über Verträge, soweit diese Befugnis nicht der / dem Ersten Bürgermeister/in oder einem beschließenden Ausschuss übertragen ist,
13. Beschlussfassung in Bauleitplanverfahren und sonstigen städtebaulichen oder landschaftspflegerischen Planungen, soweit nach dieser Geschäftsordnung nicht die / der Erste Bürgermeister/in oder der Stadtentwicklungsausschuss, zuständig ist,
14. Beteiligung der Stadt nach § 36 BauGB (gemeindliches Einvernehmen) in anderen als bauaufsichtlichen Verfahren, wie z.B. immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, wasserrechtlichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren von erheblicher Bedeutung.
15. Einleitung von Umlegungsverfahren und von Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch,
16. Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
17. Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 8 GO).
18. Weisungen gemäß Art. 93 Abs. 2 Satz 3 GO gegenüber dem Vertreter der Stadt Olching gemäß Art. 93 Abs. 1 GO, insbesondere zu allen Beschlüssen, über die der Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 4

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

- (1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahme-, Sorgfalts- und Verschwiegenheits-, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Haftung gegenüber der Stadt, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 mit 3, 56 a, 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG).

- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und betraut sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). Die Referate werden unter Berücksichtigung von analog § 5 Abs. 2 bildbaren Gemeinschaften nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte Laguë / Schepers entsprechend § 7 (1) auf die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften aufgeteilt. Die Bildung von „Referatsgemeinschaften“ zum Zwecke der Erlangung eines Referats ist zulässig. Veränderungen bei der Sitzverteilung im Stadtrat während der Wahlperiode sind zu berücksichtigen.
Referentinnen und Referenten vertreten in Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen des Stadtrates als Kollegialorgan.
Die Referentinnen und Referenten erstatten im 1. Quartal des Folgejahres dem Stadtrat jährlich schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit; dieser Bericht wird zeitgerecht auf die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt.

Die Verwaltung beteiligt die Referentinnen/Referenten an der Erstellung der Sitzungsunterlagen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 3; sie nimmt eine abweichende

schriftliche Stellungnahme der Referentinnen/Referenten bei rechtzeitigem Eingang zu den Sitzungsunterlagen oder sendet sie auf elektronischem Weg nach oder legt sie als Tischvorlage auf.

Soweit die Referentinnen/Referenten nicht beteiligt wurden, kann ihre Fraktion/Ausschussgemeinschaft eine Absetzung des Tagesordnungspunktes verlangen.

- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die / der Erste Bürgermeister/in im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) schriftlich überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder haben ein Recht auf Akteneinsicht, soweit sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt worden sind. Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder 4 ausüben, haben unabhängig davon ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereiches. Die Vorsitzenden der Fraktionen/Ausschussgemeinschaften haben zur Vorbereitung auf Beratungsgegenstände das Recht auf Akteneinsicht. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Schriftstücke, die der Geheimhaltung nach Art. 56 a der Bayerischen Gemeindeordnung unterliegen.
- Bei der Akteneinsicht ist darauf zu achten, dass der Verwaltungsbetrieb nicht mehr als nach den Umständen unbedingt erforderlich, behindert wird. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der / dem Ersten Bürgermeister/in geltend zu machen.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter/innen sind der / dem Ersten Bürgermeister/in mitzuteilen. Dieser unterrichtet den Stadtrat.

- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die auf Grund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung der / des Ersten Bürgermeisters/in ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte Laguë / Schepers verteilt. Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Kommunalwahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.
- Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied können für den Fall seiner Verhinderung ein/e erste/r, ein/e zweite/r und ein/e dritte/r Stellvertreter/in namentlich bestellt werden.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die / der Erste Bürgermeister/in, eine/r seiner / ihrer Stellvertreter/innen oder ein von der / dem ersten Bürgermeister/in bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied. Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein.

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

- (4) Berührt eine Angelegenheit das Aufgabengebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert. Ergehen widersprechende Beschlüsse, so entscheidet der Stadtrat.
- (5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO).

§ 8

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig an Stelle des Stadtrates.
- (3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die / der Erste Bürgermeister/in der sein/e / ihr/e Stellvertreter/innen im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei der / dem Ersten Bürgermeister/in eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam (Art. 33 Abs. 3 GO).

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 9

Ständige Ausschüsse

Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche und Entscheidungsbefugnisse:

1. Hauptausschuss

A) Aufgabenbereich

Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Ordnung, der Volks-, Stadt- und Bürgerfeste und des Gesundheitswesens,

Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen, der Digitalisierung, der Wirtschaftsförderung, der Gewerbeansiedlung, arbeitsplatzfördernder Maßnahmen und des Stadtmarketings,

Satzungen mit Ausnahme von Bauleitplanverfahren und denen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Verordnungen und allgemeine Entgeltregelungen und Angelegenheiten der Geschäftsordnung und deren Auslegung,

Angelegenheiten des Finanz- und Haushaltswesens (z.B. Aufstellung des Haushaltsplans mit Finanzplan und sonstigen Anlagen), Vollzug und Überwachung des Haushalts, der Vermögens- und Schuldenverwaltung,

Angelegenheiten des Steuer-, Gebühren- und Beitragswesens, sowie der Grundsätze des Miet- und Pachtwesens u.ä., eingeschlossen Erlass, Niederschlagung und Stundung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen,

Finanzausgleich und Finanzzuweisungen (Zuschüsse, Verwendungsnachweise),

Beschaffungswesen, soweit dafür nicht ein anderer Ausschuss bzw. der Erste Bürgermeister zuständig ist,

Alle Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und der Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts, soweit nicht der Stadtrat sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht und soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt,

Zuschüsse der Stadt an Vereine sowie die Vereine betreffenden Rechtsangelegenheiten, wenn sie nicht in die Zuständigkeit des Bildungs- und Sozialausschusses fallen,

Grundsätzliche Angelegenheiten der Städtepartnerschaften.

B) Entscheidungsbefugnis

Der Hauptausschuss ist im Rahmen seines Aufgabenbereichs nur für die nachstehend bezeichneten Angelegenheiten beschließend zuständig, soweit nicht andere Ausschüsse oder im Einzelfall der / die Erste Bürgermeister/in zuständig sind:

- a) Entscheidung über die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten (Aktivprozessen), sowie über die Einleitung von Enteignungsverfahren,
- b) Beschlussfassung über den Beitritt zu Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen,
- c) Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung, Kündigung von Darlehensverträgen, Umschuldungen,

- d) Bewilligung von Krediten aus städtischen Haushaltsmitteln, Übernahme von Bürgschaften und Leistung anderer Sicherheiten,
- e) Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen in unbegrenzter Höhe,
- f) Niederschlagung und Stundung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen in unbegrenzter Höhe und ohne zeitliche Begrenzung,
- g) Festsetzung besonderer Grundsätze für Geldanlagen,
- h) An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch, soweit es sich nicht um einen banktechnischen Umtausch handelt,
- i) Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen, Abschluss und Kündigung sonstiger Verträge über Dauerschuldverhältnisse, deren Geltungsdauer unabhängig von einer Kündigungsmöglichkeit länger als drei Jahre ist, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- j) Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen und die Verwendung dieser Zuwendungen (ausgenommen Nachfolgelasten),
- k) Freigabe von im Haushalt (zunächst) gesperrten Mitteln, Übertragung von Haushaltsresten,
- l) Entscheidung überplanmäßiger Ausgaben (§ 87 Nr. 33 KommHV-K), soweit sie im Einzelfall im

Verwaltungshaushalt den Betrag von	100.000,00 €
Vermögenshaushalt den Betrag von	100.000,00 €

 nicht überschreiten,

- m) Die Inanspruchnahme der Deckungsreserve oder die Übertragung von Deckungsmitteln über 50.000,00 €,
- n) Städtische Wohnungsangelegenheiten, insbesondere Festsetzung von Mietpreisen (Grundsatz) städtischer Mietwohnungen, Garagen, Stellplätze und sonstiger Objekte. Ferner die Festlegung von Vergabegrundsätzen sowie von Wohnbauprogrammen,
- o) Vergabe von Aufträgen und Bewilligung sonstiger Ausgaben, soweit sowohl das Haushaltssoll der jeweiligen Haushaltsstelle als auch die nachfolgend genannten Einzelgrößen nicht überschritten werden:
- bis zum Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall für freiwillige Leistungen an Vereine, Verbände, Institutionen und Gruppen oder Einzelpersonen,
 - bis zum Betrag von 500.000,00 € im Einzelfall bei der Vergabe von Bauleistungen sowie bei der Vergabe von Aufträgen für sonstige Leistungen oder Lieferungen,
- p) Maßnahmen aus dem freiwilligen Aufgabenbereich mit Gesamtkosten bis zu 100.000,00 € einschließlich der Einzelbewilligung daraus, wenn diese mehr als 10.000,00 € beträgt,
- q) Grundstücksangelegenheiten, die die Wertgrenze von 500.000,00 € nicht übersteigen, wenn für das Geschäft dem Grunde nach eine Zustimmung des Stadtrates vorliegt bzw. die ohne Grundsatzzustimmung des Stadtrates die Wertgrenze von 200.000,00 € nicht übersteigen und soweit jeweils keine Zuständigkeit der/ des Ersten Bürgermeisterin/ Bürgermeisters vorliegt,
- r) Grundsatzentscheidungen städtischer Bau- und sonstiger Maßnahmen bis zu 200.000,00 €, eingeschlossen dabei insbesondere die Bestimmung von Planern / Planerinnen, Programminhalten und Kostengrößen,

- s) Entscheidungen zur Abwicklung sonstiger Maßnahmen mit Gesamtkosten bis zu 500.000,00 €, soweit die Grundsatzentscheidung vorliegt,
- t) Vergabeverfahren im Einheimischenmodell,
- u) Beschlussfassung über alle der Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,
- v) Angelegenheiten des Olchinger Volksfestes, dabei insbesondere Vergabeangelegenheiten.

2. Bauausschuss

A) Aufgabenbereich

Der Bauausschuss entscheidet und berät vor in allen Fragen städtischer Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich des Straßenwesens, Grundsatzangelegenheiten des Bauunterhalts, der Grünanlagen, des Gewässerunterhalts und des Bauhofs.

Beteiligung der Stadt im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 36 BauGB (gemeindliches Einvernehmen) und Vollzug sonstiger baurechtlicher Vorschriften;

Bauliche Fragen des Straßenwesens.

B) Entscheidungsbefugnis

Der Bauausschuss ist im Rahmen seines Aufgabenbereichs nur für die nachstehend bezeichneten Angelegenheiten beschließend, soweit im Einzelfall nicht der/die Erste Bürgermeister/in zuständig ist (§ 14):

- a) Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und sonstiger Zustimmungen und Befreiungen in bauaufsichtlichen Verfahren,
- b) Entscheidung über Vor-, Entwurfs-, und Ausführungsplanungen sofern nicht Angelegenheit der laufenden Verwaltung,
- c) Erteilung von Projektgenehmigungen sofern diese durch planmäßige Haushaltsmittel gedeckt sind bis zu einer Projektsomme von 500.000,00 €,
- d) Vergabe von Planungsaufträgen und Gutachten,
- e) Vergabe von sonstigen Aufträgen sofern diese durch eine Projektgenehmigung gedeckt sind, ansonsten bis zu einer Höhe von 200.000,00 €,

- f) Billigung von Firmenlisten bei beschränkten Ausschreibungen,
- g) Entscheidungen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, isolierter Befreiungen und sonstiger Zustimmungen im bauaufsichtlichen Verfahren.

3. Stadtentwicklungsausschuss

A) Aufgabenbereich

Angelegenheiten des Baurechts unbeschadet der Zuständigkeiten des Stadtrates und des Bauausschusses, insbesondere Stadtentwicklung, also Bauleitplanung, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB in anderen als bauaufsichtlichen Verfahren (z.B. immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, wasserrechtlichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren), Bodenordnung und besonderes Städtebaurecht, der Raumordnung und Landesplanung, überörtlicher Planungen und Verfahren (privilegierte/ nicht privilegierte Fachplanungen), des Umweltschutzes, des Naturschutzes und Landschaftspflege, des Abfallrechts, der Denkmalpflege, der Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Verkehrsplanung und verkehrslenkende Maßnahmen.

B) Entscheidungsbefugnis

Der Stadtentwicklungsausschuss ist im Rahmen seines Aufgabenbereiches nur für die nachstehend bezeichneten Angelegenheiten beschließend, soweit im Einzelfall nicht der / die Erste Bürgermeister/in zuständig ist:

- a) für die Billigung des Vorentwurfs von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung sowie sonstigen städtebaulichen und landschaftspflegerischen Planungen,

- b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung im vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahren,
- c) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte,
- d) Vergabe von Planungsaufträgen bis zu 100.000,00 € für Vorhaben, die im Haushalt einzeln eingestellt sind,
- e) Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten, soweit diese im Haushalt einzeln eingestellt sind oder nicht mehr als 100.000,00 € erfordern,
- f) Entscheidungen über Widmungen nach dem Straßen- und Wegerecht,
- g) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- h) Verkehrsrechtliche Anordnungen grundsätzlicher Art,
- i) Grundsatzfragen des kommunalen Energiemanagements im Bereich der erneuerbaren Energien,
- j) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftsplanung.

4. Bildungs- und Sozialausschuss

A) Aufgabenbereich

Angelegenheiten der Bildung, insbesondere der frühkindlichen, der schulischen (soweit im städtischen Aufgabenkanon) und der Erwachsenenbildung. Wahrnehmung der städtischen Interessen und Belange in den Feldern der Sozial-, der Jugend- und der Seniorenarbeit, Aufgaben der Inklusion, Migration und Integration. Ferner die Themenfelder der Schul-, Kindertagesstätten und des Spielplatzwesens. Des Weiteren Aufgabenstellungen, die sich aus dem Ferienprogramm, der Schülersozialarbeit, der Kinderbetreuung sowie Elternarbeit- und -initiativen ergeben. Ist der städtische Aufgabenbereich eröffnet, ist dem Bildungs- und Sozialausschuss das sich aus Fragen der Gleichstellung und der sozialen Teilhabe ergebende Handlungsfeld zugeordnet. Aufgaben der Kulturpflege sind zugewiesen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Hauptausschusses oder des Stadtrates fallen.

B) Entscheidungsbefugnis

Er beschließt über die Einzelfälle seines Aufgabenbereiches, die über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung hinausgehen, wegen ihrer geringen Bedeutung aber nicht von der Vollversammlung des Stadtrates behandelt werden müssen, soweit nicht die / der Erste Bürgermeister/in zuständig ist und sofern die Kosten der einzelnen Maßnahme 100.000,00 € nicht übersteigen. Ist für die Maßnahme kein Einzelposten in den Erläuterungen zum Haushaltsplan vorgesehen, ist die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich.

5. Personalausschuss

A) Aufgabenbereich

Personalangelegenheiten der städtischen Beamt(en)/innen und Beschäftigten mit Ausnahme der Bürgermeister/innen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder.

B) Entscheidungsbefugnis

Er beschließt in Personalangelegenheiten über die Ernennung der Beamten / Beamtinnen der Qualifikationsebenen 1 mit 3, die Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, und Entlassung von Beamten / Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 (QE 3), die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen die Beamten / Beamtinnen, ferner über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 9 a bis 12 TVöD (ausgenommen Amtsleiterpositionen). Für den Bereich SuE gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 10

Ferienausschuss, Ferienzeit

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrates entspricht den bayerischen Sommerferien.
- (2) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.
Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die von besonderen Ausschüssen kraft Gesetzes wahrgenommen werden müssen. Weiterhin ist der Erlass der Haushaltssatzung ausgeschlossen.

§ 11

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben gemäß Art. 103 ff. GO wahr.

IV. Die / Der Erste Bürgermeister/in

1. Aufgaben

§ 12

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Die / Der Erste Bürgermeister/in führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er / Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet sie / er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält die / der Erste Bürgermeister/in Entscheidungen des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie / er den Stadtrat oder den Ausschuss von ihrer / seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt sie / er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 13

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) Die / Der Erste Bürgermeister/in leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Sie / Er kann dabei einzelne ihrer / seiner Befugnisse der / den weiteren Bürgermeisterinnen / Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. Aufgaben und Kompetenzen sollen übereinstimmen.
- (2) Die / Der Erste Bürgermeister/in vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet sie / er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Die / Der Erste Bürgermeister/in führt die Dienstaufsicht über die Beamtinnen / Beamte, Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten / Beamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, 43 Abs. 3 GO).
- (4) Die / Der Erste Bürgermeister/in verpflichtet die weiteren Bürgermeister/innen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet sie / er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 14

Einzelne Aufgaben

(1) Die / Der Erste Bürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und / oder keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihr / ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art.37 Abs. 3 GO).

(2) Zu den Aufgaben der Ersten Bürgermeisterin / des Ersten Bürgermeisters gehören, soweit nicht der Stadtrat oder ein Ausschuss zuständig sind, insbesondere auch:

1. Vollzug der Satzungen, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in der Satzung feste Tarife enthalten sind,
2. Erledigung von weniger bedeutsamen Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

3. die Gestaltung der vorübergehend privatrechtlichen Nutzung von städtischem Eigentum durch Dritte im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung oder einer üblichen Sondernutzung,
4. Behandlung von Rechtsbehelfen, Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen bei Streitigkeiten über Ansprüche deren Gegenstand an Geld- oder Geldeswert die Summe nicht übersteigt, bis zu der das Amtsgericht zuständig ist,
5. Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen nach pflichtgemäßem Ermessen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall,
6. Niederschlagung der in Nr. 5 bezeichneten Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall, längstens auf die Dauer von sieben Jahren. Dem Hauptausschuss ist halbjährlich hierüber Bericht zu erstatten,
7. Stundung der in Nr. 5 bezeichneten Forderungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 €, längstens auf die Dauer eines Jahres,
8. Aussetzung der sofortigen Vollziehung der in Nr. 5. bezeichneten Forderungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 € im Einzelfall,
9. Absetzung von beweglichen Vermögensgegenständen, die unbrauchbar, wertlos oder zu Verlust gegangen sind, sowie Verwertung der unbrauchbar oder wertlos gewordenen Gegenstände,
10. Geschäftsfälle aus Haushaltsansätzen im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt
 - a) bis zu einem Betrag von 1.000,00 € im Einzelfall bei der Verleihung von Preisen an Vereine, Verbände und Schulen,
 - b) bis zum Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall bei Ehrengaben und für die Bewirtung verdienter Bürger/innen, Jubilare und Behördenvertreter/innen,

bei Zuschüssen, sonstigen freiwilligen Leistungen u.ä.,

- c) bis zum Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall bei der Beschaffung oder Instandsetzung von Einrichtungsgegenständen, Büromaschinen, Geräten und Werkzeugen, Ausrüstungsgegenständen u. ä.,
- d) bis zum Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall für Aufträge für Lieferungen und Leistungen für Baumaßnahmen,
- e) bis zum Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall für den Unterhalt der städtischen Gebäude mit Außenanlagen,
- f) bis zum Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall bei Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den Unterhalt von städtischen Straßen (einschließlich Straßenbeleuchtung und Entwässerung) und städtischer Grünanlagen,
- g) der Abschluss von Architekten und Ingenieurverträgen bis zum Bruttobetrag von 50.000,00 €,
- h) für die Erteilung von Planungsaufträge und damit im Zusammenhang stehende Aufträge sowie Gutachtenaufträge bis zum Betrag von 50.000,00 €,
- i) bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung bei Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für die Bewirtschaftung der städtischen Gebäude und für die Haltung von Fahrzeugen,
- j) bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung bei Aufträgen für den sonstigen laufenden Geschäftsbedarf der Verwaltung und der Einrichtungen,

- k) bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung bei Vorgängen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen,
- l) bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung in wiederkehrenden Zuschussangelegenheiten, wenn entsprechender Einzelansatz in den Erläuterungen des Haushaltsplanes dargestellt ist und Richtlinienabweichungen nicht zu entscheiden sind,
- m) Übertragbare Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und / oder des Vermögenshaushaltes, die entsprechend der Bewirtschaftung durch Haushaltsvermerke zu Budgets (§§ 16 Abs. 2; 19 Abs. 2 KommHV-K) zusammengefasst sind, werden abweichend von § 14 Abs. 10 a bis h und i bis l GeschOStR durch die / den Erste/n Bürgermeister/in, die / den weiteren Bürgermeister/in in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Deckungskreise bewirtschaftet.

In den vorstehend unter Buchstabe c) bis Buchstabe k) bezeichneten Fällen sind die allgemeinen Vergabegrundsätze (Ausschreibung oder sonstiger Kostenvergleich) zu beachten.

11. Überplanmäßige Ausgaben (§ 87 Nr. 33 KommHV-K), wenn sie den einzelnen Haushaltsansatz um nicht mehr als 2.000,00 € oder bei darüber hinausgehenden Beträgen um nicht mehr als 50 v. H. übersteigen, höchstens jedoch bis zum Betrag von 20.000,00 €. Sie sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO). Der / Die Finanz- und der / die jeweils zuständige Fachreferent/in sind unverzüglich zu unterrichten
12. Außerplanmäßige Ausgaben (§ 87 Nr. 4 KommHV-K), wenn sie für die einzelne Zweckbestimmung nicht mehr als 10.000,00 € betragen; sie sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO). Bei mehr als 5.000,00 € ist der Hauptausschuss zu unterrichten. Der / Die Finanz- und der / die jeweils zuständige Fachreferent/in

sind unverzüglich zu unterrichten,

13. Inanspruchnahme der Deckungsreserve bis zu 10.000,00 € im Einzelfall,

14. Konditionsanpassungen bei laufenden Darlehensverträgen. Der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss ist im Nachhinein zu unterrichten,

15. Leasingverträge, Mietverträge o. ä., Verträge über ein Jahr nur, wenn der kumulierte wirtschaftliche Wert über die gesamte Laufzeit innerhalb der Zuständigkeitsgrenzen des Bürgermeisters liegt,

16. Errichtung von Konten und Depots,

17. Bauangelegenheiten

a) Das gemeindliche Einvernehmen im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 36 BauGB bzw. Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO und Stellungnahmen nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO in Fällen, die städtebaulich und für die Stadtentwicklung von geringer Bedeutung sind. Dies sind:

aa) im Bereich innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile

aaa) An- und Umbauten und Erweiterungen, sofern diese nicht zu einem Zuwachs der Bruttogeschossfläche gegenüber dem Bestand um mehr als 10 v. H. führen,

aab) Nutzungsänderungen, sofern diese im Rahmen der Gebietskategorie nach BauNVO allgemein zulässig sind.

ab) Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und sonstigen städtebaulichen Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB auch in Verbindung mit Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen der Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB sofern,

aba) die Festsetzungen, von denen abgewichen werden soll, in Art und Umfang § 31 Abs. 1 BauBG entsprechen,

abb) Nutzungsänderungen allgemein zulässig sind und innerhalb der festgesetzten Gebietskategorie nach BauNVO erfolgen,

abc) das zulässige Maß der baulichen Nutzung (GR/GRZ, GF/GFZ, Wandhöhe und dergl.) durch Abweichung um nicht mehr als 10 v.H. überschritten werden soll,

abd) von der überbaubaren Grundstücksfläche nicht mehr als 10 v.H. der größten Längenausdehnung des Baufensters, höchstens jedoch 3,0 m, abgewichen werden soll,

abe) die Festsetzungen, von denen abgewichen werden soll, Einzelheiten der Grünordnung -nicht aber deren Verkleinerung- Oberflächenbefestigungen/ Einfriedungen/ Werbeanlagen -nicht aber deren Vergrößerung- und gestalterische Festsetzungen betreffen,

Über im Verwaltungswege getroffene Entscheidungen gem. §14 Nr. 17 GeschO wird dem Bauausschuss regelmäßig berichtet.

ac) für Tekturen und Änderungsanträge zu einem Bauantrag oder Vorbescheid,

ad) für Bauanträge, die einer Bauvoranfrage im Wesentlichen entsprechen bzw. die das gemeindliche Einvernehmen erhielten, jedoch nicht formell verbeschieden wurden.

b) für die Verlängerungen von Baugenehmigungen und Vorbescheiden.

c) Für die Abgabe der Erklärung der Stadt gem. Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO (Genehmigungsfreistellung).

d) Die Ausstellung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Vorkaufsrechtsanfragen.

18. Grundstücksangelegenheiten

- a) die Einholung von Wertgutachten bei Grundstücksveräußerungen im Vollzug des Art. 75 GO, wenn die voraussichtlichen Kosten einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen
- b) Entscheidung und Abgabe von Erklärungen über die Löschung von dinglichen Nutzungs- und Erwerbsrechten an Straßengrundstücken (insbes. Dienstbarkeiten und Auflassungsvormerkungen) ohne Wertbegrenzung, wenn feststeht, dass der Straßengrund bzw. diese Rechte hierfür jetzt und in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt werden,
- c) Entscheidung und Abgabe von Erklärungen über die Löschung von dinglich gesicherten Erwerbsrechten an Grundstücken (z.B. Auflassungsvormerkungen für Vor- und Rückkaufsrechte) ohne Wertbegrenzung, wenn die vertraglichen Voraussetzungen erfüllt wurden, zu deren Sicherung sie bestellt wurden.
- d) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung bei Beibehaltung der Zweckbindung 25.000,00 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,

19. Entscheidung und Vollzug über Löschung und Rangrücktritte bei Grundpfandrechten, wenn die vertraglichen Voraussetzungen vorliegen,

20. Bildung von Abrechnungsabschnitten und Ausspruch der Kostenspaltung bei der Abrechnung von Erschließungsbeiträgen und Straßenausbaubeiträgen,

21. Der Erlass und Vollzug verkehrsrechtlicher Anordnungen ohne grundsätzliche Bedeutung und die nur einen geringen Aufwand erfordern,

22. Personalangelegenheiten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,

- b) die Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten / Beamtinnen bis Besoldungsgruppe A 8, die Veranlassung von Vorermittlungen bei Verdacht eines Dienstvergehens, sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe E 8 TVöD (ausgenommen Amtsleiterpositionen). Diese Regelung gilt für den SuE Bereich entsprechend.
- c) Sämtliche anderen Personalangelegenheiten von Beamten / Beamtinnen bis Besoldungsgruppe A 13 (QE 3) von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 12, (ausgenommen Amtsleiterpositionen) soweit nicht das Dienstrecht in Bayern, insbesondere das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) oder das Bayerische Disziplinalgesetz (BayDG), etwas anderes bestimmen. Diese Regelung gilt für den SuE-Bereich entsprechend.
- d) in begründeten Fällen die Gewährung von Vorschüssen an Bedienstete der Stadt auf Gehalt, Vergütung oder Lohn bis zur Höhe von zwei Netto-Monatseinkommen,
- e) Zulassung zu Ausbildungslehrgängen und Prüfungen,
- f) Urlaubsübertragungen, Nebentätigkeitsgenehmigungen.

23. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§§ 2, 3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit der / dem Ersten Bürgermeister/in gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 15

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis der Ersten Bürgermeisterin / des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die / der Erste Bürgermeister/in nicht gemäß § 14 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Die / Der Erste Bürgermeister/in kann im Rahmen ihrer / seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 16

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Die / Der Erste Bürgermeister/in beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt die / der Erste Bürgermeister/in oder ein von ihr / ihm bestellte/r Vertreter/in (Art. 18 Abs. 3 Satz 3 GO).
- (2) Auf Antrag von Bürgerinnen und Bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die / der Erste Bürgermeister/in darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 17

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der Ersten Bürgermeister / des Ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmungen der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 18

Weitere Bürgermeister/innen, weitere Stellvertreter/innen, Aufgaben

- (1) Die / Der Erste Bürgermeister/in wird im Fall ihrer / seiner Verhinderung vom / von dem / der zweiten Bürgermeister/in und, wenn diese/r ebenfalls verhindert ist, vom / von der dritten Bürgermeister/in vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der / des Ersten, zweiten und dritten Bürgermeisterin / Bürgermeisters vertritt das jeweils dienstälteste Stadtratsmitglied die / den Erste/n Bürgermeister/in. Bei gleichem Dienstalter übernimmt das jeweils lebensälteste Stadtratsmitglied die Vertretung.
- (3) Die / Der Stellvertreter/in übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der Ersten Bürgermeisterin / des Ersten Bürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei

Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und Erste/r Bürgermeister/in sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

- (2) Eingaben und Beschwerden der städtischen Bevölkerung an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen Ausschuss analog §§ 25 Abs. 1 und 27 Abs. 1 vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Ersten Bürgermeisterin / des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt diese/r in eigener Zuständigkeit; sie / er unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe erforderlich ist.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat oder einer seiner Ausschüsse beschließen in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO).
- (2) Der Stadtrat oder einer seiner Ausschuss sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind mit Ausnahme des Rechnungsprüfungs- und des Personalausschusses öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer/innen bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des / der Vorsitzenden und des Stadtrats.

- (3) Zuhörer/innen, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die / den Vorsitzende/n aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (4) Den städtischen Gemeindeangehörigen i.S.d. Art. 15 Abs. 1 GO wird grundsätzlich in Sitzungen des Stadtrates gestattet, sich zu Beginn der öffentlichen Sitzung an die Erste Bürgermeisterin / den Erste Bürgermeister bzw. an den Stadtrat zu richten. Die gesamte Anhörungszeit ist auf 15 Minuten beschränkt (sogenannte „Aktuelle Viertelstunde / Anfragen aus der Bürgerschaft an den Stadtrat“).
- Die Beantwortung erfolgt durch die Erste Bürgermeisterin / den Ersten Bürgermeister. Auch einzelne Fraktionsvorsitzende oder Vertreter von Ausschussgemeinschaften haben die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 22

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,

Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die / der Erste Bürgermeister/in der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23

Einberufung

- (1) Die / Der Erste Bürgermeister/in beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft sie / er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) Die Sitzungen finden regelmäßig im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 18.30 Uhr. In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24

Tagesordnung

- (1) Die / Der Erste Bürgermeister/in setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt die / der Erste Bürgermeister/in auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Bei umfangreichen Sachverhalten kann sie / er die Unterlagen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 auf einen Verfahrensvorschlag beschränken. Eine materielle Vorprüfung findet hierbei nicht statt.
Die nach der Entscheidung des Stadtrates bzw. des Ausschusses weiter zu verfolgenden Anträge sind dann innerhalb von drei Monaten mit den vollständigen Unterlagen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens eine Woche vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt bekannt zu geben (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25

Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Der Tagesordnung werden weitere Unterlagen beigelegt, in denen die Sach- und Rechtslage der einzelnen Tagesordnungspunkte dargestellt ist, wenn und soweit das sachdienlich ist. Sie enthalten in der Regel einen Beschlussvorschlag. Einladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen können ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Soweit sachdienlich werden den Unterlagen dreidimensionale Abbildungen oder Darstellungen beigelegt oder Modelle in der Sitzung bereitgestellt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Die Ladung kann dadurch bewirkt werden, dass eine städtische Bedienstete/ ein städtischer Bediensteter die Ladung übergibt oder in einer für Briefe üblichen Weise hinterlässt und den Zeitpunkt hierüber jeweils in einer mit Datum und Unterschrift zu versehenen Liste vermerkt. Ebenso gilt die Ladung mit der rechtzeitigen elektronischen Bereitstellung im Rats-/ Gremieninformationssystem (ORIS) für die daran teilnehmenden Stadtratsmitglieder als zugestellt, wenn diese von der Verwaltung per E-Mail über die Einladung und die Einstellung der Unterlagen in das Rats-/ Gremieninformationssystem (ORIS) informiert worden sind.
- (4) Die Stadtratsmitglieder können auf schriftlichen Antrag und unter Abgabe einer Verpflichtungserklärung aktiv und passiv am Rats-/ Gremieninformationssystem (ORIS) teilnehmen. Bei einer aktiven Teilnahme

werden den teilnehmenden Stadtratsmitgliedern alle verfügbaren Ladungen, Vorlagen sowie sonstige Unterlagen ausschließlich digital im Rats-/Gremieninformationssystem (ORIS) zur Verfügung gestellt.

Bei einer passiven Teilnahme werden den teilnehmenden Stadtratsmitgliedern alle verfügbaren Ladungen, Vorlagen und sonstige Unterlagen elektronisch und in Papierform bereitgestellt.

- (5) Das Rats-/ Gremieninformationssystem (ORIS) wird insoweit der Schriftform gleichgestellt. Ein Rücktritt von der Teilnahme am Rats-/ Gremieninformationssystem (ORIS) ist jederzeit schriftlich möglich.

§ 26

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, teilzunehmen (Art. 48 Abs. 1 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder, die verhindert sind, an den Sitzungen des Stadtrates oder der städtischen Ausschüsse teilzunehmen, haben dies der / dem Ersten Bürgermeister/in oder der / dem Geschäftsleiter/in unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig mitzuteilen. Bei der Stadtverwaltung bis zum 9. Tag vor der Sitzung angezeigten Abwesenheit eines Stadtratsmitglieds ist die / der Vertreter/in des abwesenden Stadtratsmitglieds von der Stadtverwaltung zu den Ausschusssitzungen zu laden.

§ 27

Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum 11. Tag vor der Sitzung bei der / beim Ersten Bürgermeister/in eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

- (4) Schriftlich eingehende Anträge werden unverzüglich an die Mitglieder des Stadtrats per Mail weitergeleitet.

III. Sitzungsverlauf

§ 28

Eröffnung der Sitzung

Die / Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie / Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates oder des Ausschusses fest und lässt die Tagesordnung beschließen.

§ 29

Verteilung und Genehmigung der Sitzungsniederschriften

Die Niederschriften sind vom jeweiligen Gremium zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). Dazu erhalten von öffentlichen Niederschriften der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse alle Stadratsmitglieder je eine Abschrift. Die nicht öffentlichen Niederschriften sollen in der nächsten Stadrats- bzw. Ausschusssitzung in Umlauf gesetzt werden und werden vom Gremium durch Beschluss genehmigt.

§ 30

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher

Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat oder der Ausschuss anders entscheidet.

- (3) Die / Der Vorsitzende oder eine von ihr / ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des / der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 31

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die / der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der / dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Raum zu verlassen.

(3) Sitzungsteilnehmer/innen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von / vom der Vorsitzenden erteilt wird. Die / Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; sie / er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die / der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Referentinnen und Referenten erhalten Rederecht zu Tagesordnungspunkten, die das jeweilige Referat betreffen, auch wenn sie nicht dem betroffenen Ausschuss angehören.

Für antragstellende Stadtratsmitglieder gilt diese Regelung sinngemäß.

(4) Die Redner/innen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- Anträge zur Geschäftsordnung,
- Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller/in, Berichterstatter/in und sodann die / der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird von / vom der Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner/innen, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft die / der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen die / der Vorsitzende das Wort entziehen.

- (8) Mitglieder des Stadtrates, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann die / der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats oder des Ausschusses von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Die / Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Die / Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 32

Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die / der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Sie / Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so soll über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt werden:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die / der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Die / Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die / den Vorsitzende/n zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand neu behandelt werden, wenn ein neuer Antrag gestellt ist. Es kann dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 33

Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des / der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichen das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern / Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als 2 Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 34

Anfragen

- (1) Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den / die Vorsitzende/n Anfragen zu Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, stellen.

Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch die / den Vorsitzende/n oder anwesende Bedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet.

- (2) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftliche Anfragen zu Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises an die Erste Bürgermeisterin / den Ersten Bürgermeister zu richten. Die Erste Bürgermeisterin / Der Erste Bürgermeister hat die Anfragen vollständig binnen drei Wochen zu beantworten; soweit dies nicht möglich ist, hat er dem Fragesteller binnen dieser Frist die Hinderungsgründe schriftlich darzulegen und nach deren Wegfall die Fragen zu beantworten. Alle Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Kopie der Anfrage und der Antwort per E-Mail, sofern die/der Anfragende nicht widerspricht. Falls die Antwort nach Auffassung der Ersten Bürgermeisterin / des Ersten Bürgermeisters einen unvermeidbaren Aufwand erfordert, kann er eine Entscheidung des Stadtrates herbeiführen.
- (3) Jede Fraktion oder fünf Mitglieder des Stadtrates können durch einen Antrag, der spätestens um 9 Uhr des Vortages einer Sitzung eingereicht und innerhalb dieser Frist den Mitgliedern des Stadtrates per Email zugesandt wurde, eine Aussprache über eine bestimmte Angelegenheit des örtlichen Wirkungskreises beantragen. Eines Sachantrages oder einer Beschlussvorlage bedarf es nicht. Bei der Aussprache erhält der Antragsteller das erste Wort.
- (4) Der Antrag kann auch der Aufgabe des Stadtrats gemäß Art. 30 Abs. 3 GO dienen.

§ 35

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die / der Vorsitzende die Sitzung. Die Sitzungen sollen nach 3 Stunden Sitzungsdauer enden.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 36

Form und Inhalt

(1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Die Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) Es werden grundsätzlich erweiterte Beschlussprotokolle mit der Angabe von Maßnahmen nach Art. 53 GO, der Wiedergabe von in der Sitzung gestellten Anträgen sowie mit der namentlichen Angabe der Redner/innen und auf Verlangen des Mitglieds ein Vermerk, wie es abgestimmt hat, verfasst (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

Soweit zu einem Beratungsgegenstand ein anderer Niederschriftsinhalt (erweiterte Niederschrift) geführt werden soll, entscheidet darüber der Stadtrat vor Eintritt in die Beratung. Die Niederschriften sind unverzüglich zu fertigen.

(3) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(4) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(5) Die Niederschrift ist von / vom der Vorsitzenden und von / vom der Schriftführer/in zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen

(Art. 54 Abs. 2 GO).

(6) In der Niederschrift ist die Anwesenheit wiederzugeben.

§ 37

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle städtischen Bürger/innen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.
- (5) Die Tagesordnung gemäß § 24, die nicht als vertraulich gekennzeichneten Unterlagen gemäß § 25 Abs. 1 Sätze 3 ff, die Anträge gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, die vorläufigen Beschlussbuchauszüge und die genehmigten Niederschriften der öffentlichen Sitzungen gemäß § 36 werden im Internet veröffentlicht, sofern rechtliche Belange im Einzelfall dem nicht entgegen stehen.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 38

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 37 sinngemäß.
Sitzungen des Stadtrats beginnen grundsätzlich um 18:30 Uhr.
Ausschusssitzungen, mit Ausnahme des Personal- sowie des Rechnungsprüfungsausschusses, sollen ebenfalls nach Möglichkeit auf 18:30 Uhr angesetzt werden.
- (2) Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind über § 22 hinaus nicht öffentlich, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder es beschließt.
- (3) Stadratsmitglieder, die nicht Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind, erhalten die Ladungen für die Ausschussmitglieder nachrichtlich. Fraktionsvorsitzende und Vertreter von Ausschussgemeinschaften erhalten zusätzlich die Vorlagen für Ausschusssitzungen nachrichtlich.
- (4) Mitglieder des Stadtrats können auch in nicht öffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer/innen anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss der / dem Antragsteller/in Gelegenheit, ihren / seinen Antrag mündlich zu begründen. (Vgl. hierzu auch § 4 Abs. 3)

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 39

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie im Rathaus der Stadt Olching zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln bekannt gegeben wird. Der Anschlag wird an den Bekanntmachungstafeln erst dann angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung im Rathaus niedergelegt ist. Er wird an allen Bekanntmachungstafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Die / Der hiermit betraute Beschäftigte hält schriftlich fest, wann sie / er den Anschlag angebracht und wann sie / er ihn wieder abgenommen hat; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Bekanntmachungstafeln hingewiesen.

Die Stadt unterhält folgende Bekanntmachungstafeln:

1. Stadtverwaltung Olching
2. Isabella-/ Feursstraße
3. Gaststätte Haderecker
4. Schule Graßlfing
5. Dachauer-/ Olchinger Straße
6. Dachauer-/ Ringstraße
7. S-Bahnhof Olching
8. Esting Kriegerdenkmal
9. Katholische Kirche Olching

C. Schlussbestimmungen

§ 40

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 41

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 42

Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung in der Fassung vom 29.12.2021 außer Kraft.

Stadt Olching
Olching, 30.05.2022

(Siegel)

Andreas Magg
Erster Bürgermeister